

Berufsgruppen mit Anspruch auf Notbetreuung:

Bei Regelbetrieb nach §2 Absatz 4 bzw. Betriebseinschränkungen in Schulen der Primarstufe und in Kindertageseinrichtungen nach §2a Absatz 2 besteht für Schülerinnen und Schüler, deren Personensorgeberechtigte eine Tätigkeit in Bereichen der folgenden Liste ausüben, ein Anspruch auf eine Notbetreuung.

Gesundheitsversorgung und Pflege

- Arztpraxen
- Krankenhäuser
- Apotheken
- Labore
- stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
- ambulante Pflegedienste
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches überwiegend in und für die genannten Einrichtungen tätig ist

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht
- Rettungsdienst
- Katastrophenschutz
- Polizeivollzugsdienst
- unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasstes Personal der Kommunen (insbesondere Krisenstäbe, Gesundheitsämter und Ordnungsämter)

Justizwesen

- Justizvollzug (betriebsnotwendiges Personal)
- Gerichte
- Staatsanwaltschaften
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren Terminen
- Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen

Bildung und Erziehung

- Personal zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Einrichtungen sind befugt, von den Personensorgeberechtigten einen Nachweis zur Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen zu fordern.